

Mandat der Deutschschweizer Arbeitsgruppe Sprachen

Vom 18. März 2021

Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK)

gestützt auf Art. 2 Abs. 4 des Mandats DVK

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Die Arbeitsgruppe Sprachen bearbeitet Aufgaben zur koordinierten Umsetzung der Sprachenstrategie der EDK vom 25.03.2004, dem Sprachengesetz vom 05.10.2007, den Empfehlungen zum Fremdsprachenunterricht (Landessprachen und Englisch) in der obligatorischen Schule der EDK vom 26.10.2017 und der Schweizerischen Strategie für Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen vom 02.11.2017 sowie den Ausführungsempfehlungen für die interkantonale Koordination von Austausch und Mobilität vom 28.03.2019 in der Deutschschweiz.

Art. 2 Zusammensetzung und Unterstellung

- 1 Die Arbeitsgruppe Sprachen setzt sich aus den Verantwortlichen für den Sprachenunterricht der Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zusammen. Sie entscheidet über die Aufnahme ständiger Gäste.
- 2 Sie ist der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz unterstellt.

Art. 3 Ausschuss der Arbeitsgruppe Sprachen

- 1 Die Arbeitsgruppe Sprachen setzt einen Ausschuss ein. Er setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Deutschschweizer Regionalkonferenzen und des mehrsprachigen Kantons Graubünden.
- 2 Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz bestimmt die Präsidentin / den Präsidenten der Arbeitsgruppe und des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses.
- 3 Der Ausschuss bearbeitet die Aufgaben der Arbeitsgruppe Sprachen gemäss Mandat und Liste der gemeinsamen Tätigkeiten der Deutschschweizer Regionalkonferenzen. Er bereitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe vor.

Art. 4 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgruppe Sprachen hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Sie

- stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den für den Sprachenunterricht in den Kantonen zuständigen Dienststellen sicher;
- stellt wo sinnvoll eine Verbindung von Schul-, Herkunfts-, Zweit- und Fremdsprachen her;
- fördert die Kontinuität des Sprachenlernens über alle Schulstufen einschliesslich der Übergänge in die Volksschule (Kindergarten) und in die Sekundarstufe II;
- beobachtet die Entwicklung im Bereich Austausch und Mobilität und trägt zur Umsetzung der Schweizerischen Strategie für Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen bei;
- beobachtet die Entwicklung in den Bereichen Lehrmittel, Medien und Instrumente der Leistungsmessung und informiert die Kantone bei Handlungsbedarf;
- stellt die Information und den Austausch zu den Projektergebnissen sicher, welche im Rahmen der Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 10 und Art. 12 SpV) erarbeitet wurden;

- arbeitet mit dem Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit (KfM) zusammen (Miteinbezug bei der Gestaltung des Forschungsprogramms) und stellt die Information und den Austausch zu den Projektergebnissen sicher;
- arbeitet mit der Arbeitsgruppe Fremdsprachen der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities zusammen;
- betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Informationsplattform zum Sprachenunterricht (www.sprachenunterricht.ch);
- führt bei Bedarf und mit Zustimmung des Ausschusses der DVK zu den von ihr bearbeiteten Themen Tagungen durch;
- kann der DVK Anträge stellen;
- bearbeitet weitere ihr von der DVK übertragene Aufgaben.

Art. 5 Arbeitsweise und Organisation

- 1 Die Arbeitsgruppe Sprachen trifft sich in der Regel drei Mal pro Jahr.
- 2 Der Ausschuss trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr.
- 3 Mit Zustimmung des Ausschusses der DVK kann der Ausschuss der Arbeitsgruppe Sprachen im Rahmen der Budgetkredite zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Subgruppen einsetzen, Aufträge erteilen oder Expertinnen/Experten beiziehen.
- 4 Die Geschäftsstelle der BKZ besorgt die wissenschaftliche Sachbearbeitung und die Administration der AG Sprachen und des Ausschusses.

Art. 6 Finanzielle Regelungen

- 1 Es gelten die Regelungen für die DVK.
- 2 Von der Arbeitsgruppe Sprachen und dem Ausschuss der Arbeitsgruppe Sprachen organisierte Veranstaltungen und Kurse werden über kostendeckende Beiträge der Teilnehmenden finanziert.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Mandat tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Mandat vom 9. November 2018.

Luzern, 18. März 2021

Für die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz

Andreas Walter
Präsident

Claudia Liechti
Geschäftsführerin